

MUSTERANSCHREIBEN

Bedingungen für die Personenbeförderung mit Fahrzeugkranen - Zustimmung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die von Ihnen beabsichtigte Beförderung von Personen mittels hochziehbarem Personenaufnahmemittel (Arbeitskorb mit gleislosem Fahrzeugkran) haben wir keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Krane müssen hinsichtlich Bau- und Ausrüstung den geltenden Vorschriften entsprechen, und zwar:
 - Krane, **die bis zum 31.12.1994** in Betrieb genommen wurden,
 - den Bau- und Ausrüstungsvorschriften der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere den §§ 10,12, 13 Abs. 1, 14 und 22 Abs. 1 UVV „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (DGUV V54) sowie den §§ 15 (1 bis 3) und 16 (1) UVV „Krane“ (DGUV V52).
 - Krane, die ab 01.01.1995 in Betrieb genommen wurden,
 - § 2 Maschinenverordnung – 9. ProdSV
 - und Anhang I der Richtlinie 98/37/EG (ab 29.12.2009: 2006/42/EG)
2. Die gemäß **§ 23 Abs. 2, 4 UVV „Winden, Hub- und Zuggeräte“**, sowie gemäß **§§25 und 26 UVV „Krane“** geforderten Prüfungen müssen mit Erfolg stattgefunden haben (mängelfreies Ergebnis). Zum Zeitpunkt des Einsatzes befindet sich das hochziehbare Personenaufnahmemittel in mängelfreiem Zustand.
3. Bei Kranen, deren Hubwerkswinde mit einem Gesperre (auch „Freilauf“ genannt) ausgerüstet ist, muss – über die Forderung des §26 Abs. 1 UVV „Krane“ hinaus – der einwandfreie Zustand und die einwandfreie Funktion des Gesperres vor jedem Einsatz geprüft werden. Die Funktionsprüfung hat nach den Anweisungen des Kran- bzw. Windenherstellers zu erfolgen.
4. Für Bau, Ausrüstung, Betrieb und Prüfung des zum Einsatz gelangenden hochziehbaren Personenaufnahmemittels sind die DGUV Regel **„Hochziehbare Personenaufnahmemittel“** (101-005, bisherige BGR 159) sowie die **Technischen Regeln für Betriebssicherheit, „Gefährdungen von Personen durch Absturz - Heben von Personen mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln“ (TRBS 2121 Teil 4)** – jeweils neueste Ausgabe – einzuhalten.

Insbesondere muss

- 4.1 der zum Einsatz gelangende Kran so eingerichtet sein, dass bei Ausfall der Energie oder Steuerung das Personenaufnahmemittel in die Ausgangsposition oder in eine andere Position gebracht werden kann, die ein gefahrloses Verlassen des Personenaufnahmemittels ermöglicht (Nr. 4.2.8, DGUV R101-005). Diese Forderung ist erfüllt, wenn beim Kran ein Aggregat, bestehend aus Antriebsmotor und Hydraulikpumpe vorhanden ist, mit dem bei Energieausfall das Personenaufnahmemittel in die Ausgangsposition gebracht werden kann (**Not-Energie-Aggregat**);
- 4.2 für den Einsatz des hochziehbaren Personenaufnahmemittels eine **Betriebsanweisung aufgestellt werden (§ 34 UVV „Krane“)**. Die **Kranführer sind** über den Inhalt der Betriebsanweisung und das sichere Durchführen der Personenbeförderung **zu unterweisen**. Ort, Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sind **schriftlich** niederzulegen und die Teilnahme an der Unterweisung ist von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen;
- 4.3 für die Personenbeförderung – außer dem Kranführer – ein **Aufsichtsführer** bestimmt werden, der die sichere Durchführung der Personenbeförderung zu überwachen hat;
- 4.4 **falls die gemäß §36 Abs. 4 DGUV Vorschrift 52 geforderte Frist für die schriftliche Mitteilung** der Personenbeförderung aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann - der jeweilige Einsatz des Arbeitskorbes (Kran, Ort und Zeitpunkt)

so rechtzeitig wie möglich vor Beginn des Einsatzes der

Berufsgenossenschaft

.....

.....

Telefax:

schriftlich oder per Fax mit dem beigefügten Vordruck gemeldet werden (siehe Anhang).

5. Diese Zustimmung gilt nur für die Beförderung von Versicherten Ihres eigenen Unternehmens.

Sollen Versicherte (Bauarbeiter, Stahlbauer, Monteure usw.) aus Betrieben befördert werden, die bei einer anderen Berufsgenossenschaft versichert sind, ist der Einsatz zusätzlich auch dieser Berufsgenossenschaft zu melden (**siehe §36 Abs. 4 UVV „Krane“**).

Diese Zustimmung gilt **nicht für das Befördern von Privatpersonen** mittels Arbeitskorb am Autokran auf **Volksfesten, Betriebseinweihungen o. ä. Veranstaltungen**.

Hierfür ist eine Genehmigung der örtlich nach Landesrecht zuständigen Behörde, **z. B. Amt für öffentliche Ordnung bzw. Bauordnungsamt**, erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Wir verpflichten uns, voranstehende „Bedingungen für die Personenbeförderung mit Fahrzeugkranen“ einzuhalten. Ferner bestätigen wir, dass die zum Einsatz gelangenden Krane mit Einrichtungen für den Energieausfall (Abschnitt 4.2.8 DGUV R 101-005, bisherige BGR 159 bzw. Abschnitt 4.2.1 (5) TRBS 2121 Teil 4) ausgerüstet sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Unternehmers